

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Amt des Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgerichte bietet für sich allein keine hinreichende Beschäftigung für einen Beamten. Das Staatsministerium hat deshalb seit Einführung der neuen Gerichtsorganisation im Jahre 1879 den Oberstaatsanwalt in ausgiebiger Weise herangezogen zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen und Reglements, deren Erlassung durch die sogenannten Reichsjustizgesetze, die Neuordnung des Gefängnißwesens und endlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze erforderlich wurde.

Nachdem nunmehr aber diese Arbeiten in allen wesentlichen Theilen beendet sind, erscheint es angezeigt, den Versuch zu machen, das Amt des Oberstaatsanwalts von einem anderweitig angestellten Staatsdiener im Nebenamt

verwalten zu lassen. Entsprechend der in ähnlichen Fällen getroffenen Beordnung wird dem Staatsdiener, der neben seinen übrigen Geschäften noch dieses wichtige Amt wahrzunehmen hat, eine Funktionszulage zu gewähren sein, die bei der Bedeutung und Verantwortlichkeit dieses Amtes auf 900 *M* im Höchstbetrage wird bemessen werden müssen.

Die Staatsregierung läßt daher dem geehrten Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 27. Oktober 1900.

Staatsministerium.
Willich.

Mußenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 1.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

Artikel.

In dem Gehaltsregulativ des dauernden Bedarfs an Gehalten für den Civildienst des Großherzogthums wird zu Nr. 43 (Oberstaatsanwalt) in der Spalte „Bemerkungen“ Folgendes hinzugefügt:

Wird das Amt des Oberstaatsanwalts einem anderweitig besoldeten Staatsdiener übertragen, so kann diesem eine Funktionszulage bis zu 900 *M* gewährt werden.

Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogthums.

In den dem geehrten Landtage vorgelegten Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/02 war zu § 154 der Ausgaben für die Vergrößerung und den Umbau der Forstarbeiterwohnung zu Abdernhausen eine Summe von 3700 *M* eingestellt. Seitens des Landtags wurde zwar der aufgestellte Bauplan im Allgemeinen nicht beanstandet, dagegen der Kostenanschlag für zu hoch erachtet und dementsprechend die beantragte Summe von 3700 *M* auf 2700 *M* herabgesetzt.

Da nach der bestimmten Erklärung der Bauverwaltung die bewilligte Summe zur Ausführung des vorgeschlagenen Baus nicht ausreichte, so ist zunächst versucht worden, den Bauplan in seinem Umfange soweit möglich zu reduzieren und dadurch eine Herabminderung der Kosten zu erreichen. Dieser Versuch hat zu dem Ergebnisse geführt, daß auch bei weitgehender Einschränkung des Plans ein zweckmäßiger

Oldenburg, den 6. November 1900.

und dem Bedürfnisse genügender Bau einen Kostenaufwand von mindestens 3200 *M* erfordert. Steht diese Summe nicht zur Verfügung, so würde der vorläufig ausgesetzte, aber durchaus nothwendige Bau unterbleiben müssen und für die Zukunft die Möglichkeit einer Vermietung des Hauses überhaupt in Frage gestellt werden.

Die Staatsregierung läßt hiernach ergebenst beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich mit der Erhöhung der zu § 154 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums für die Vergrößerung und den Umbau der Forstarbeiterwohnung zu Abdernhausen bewilligten Summe von 2700 *M* auf 3200 *M* einverstanden erklären und diese Summe für das Jahr 1901 zur Verfügung stellen.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.



Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodenkreditanstalt für das Herzogthum, soll die Verwaltung der Anstalt von einer besonderen Direktion geführt werden, doch ist dem Staatsministerium auch gestattet, dieselbe mit der Verwaltung einer anderen, unter dem Departement des Innern stehenden Anstalt des Herzogthums in Verbindung zu bringen. Das Staatsministerium hat von dieser Befugniß Gebrauch gemacht und durch § 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem gedachten Gesetze die Verwaltung der Bodenkreditanstalt einstweilen der Direktion der Ersparungskasse übertragen, der für die unmittelbare Leitung der Anstalt ein ferneres Mitglied zugeordnet wurde, während die Kassen- und Rechnungsführung dem Hülfspersonale der Ersparungskasse überlassen blieb.

Dieser Anordnung ist damals nur eine vorübergehende Bedeutung beigelegt und die Ausstattung der Bodenkreditanstalt mit eigenem Personale blieb vorbehalten, sobald dies nach der Entwicklung des Institutes oder den Verhältnissen der Ersparungskasse erforderlich erscheinen sollte.

Inzwischen aber haben sich die Einlagen der Ersparungskasse von 8—9 auf 17—18 Millionen erhöht und die Darleihen der Bodenkreditanstalt sind nach anfänglich langsamer Entwicklung auf ca. 7 Millionen Mark angewachsen. Von Seiten der Ersparungskasse ist deshalb, namentlich mit Rücksicht auf die durchaus gebotene Entlastung des gemeinsamen Verwalters, die Trennung beider Anstalten beantragt und die Direktion der Bodenkreditanstalt hat diesem Antrage zugestimmt, da ohnehin bei Fortdauer des jetzigen Zustandes der an die Ersparungskasse geleistete Beitrag zu den Geschäftskosten einer Revision zu unterziehen sein würde, nachdem in den letzten Jahren das Personal in bedeutendem Umfange für die Bodenkreditanstalt in Anspruch genommen ist. Da endlich die Uebersiedelung der Ersparungskasse in das für sie errichtete neue Gebäude Gelegenheit giebt, der Bodenkreditanstalt hinreichende Räume zu überweisen, so hat das Staatsministerium in Beziehung auf die Diensträume und die

Beamten die Trennung beider Anstalten für den Beginn des nächsten Jahres in Aussicht genommen.

Die Direktion der Bodenkreditanstalt wird wie bisher aus zwei nebenamtlich beauftragten Verwaltungsbeamten und einem juristischen Mitgliede bestehen. Was den Verwalter und das Hülfspersonal anlangt, so ist bereits von dem Regierungskommissar in der Sitzung des Landtags vom 13. December 1881 (Berichte des 21. Landtags, Seite 86) bemerkt worden, daß falls die Anstalt selbstständig gemacht werden sollte, ein Kassenbeamter und ein Buchhalter unbedingt nothwendig sein würden, weshalb die Ermächtigung für das Staatsministerium erbeten wurde, drei ständigen, durch die Verwaltung der Bodenkreditanstalt erforderlichen Beamten nach seinem Ermessen Staatsdienerrechte zu ertheilen. Der Landtag hat diesen Antrag nicht angenommen, sondern mit dem Antrage des Ausschusses sich einverstanden erklärt, daß das Staatsministerium nur einem ständigen Beamten nach seinem Ermessen Staatsdienerrechte ertheilen dürfe. Mit dieser Beschränkung ist die für nothwendig erachtete selbstständige Verwaltung der Anstalt nicht durchzuführen. Es bedarf dazu eines ersten Beamten oder Verwalters, der zugleich die Führung der Kasse übernimmt, und eines zweiten Beamten, eines Buchhalters und Kontrolleurs, der die Bücher führt und die Kontrolle ausübt. Für das Schreibwerk und einen Theil des Rechnungswesens u. ist ferner noch eine geeignete Kraft zu engagiren. Daß aber die beiden ständigen Mitglieder in Hinblick auf die mit der Führung einer Kasse verbundene Verantwortung, die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und die erst durch längere Erfahrung zu gewinnende Kenntniß im Hypothekenwesen, die Eigenschaft von Civilstaatsdienern haben müssen, wird weiterer Begründung nicht bedürfen.

Die Staatsregierung beantragt hiernach:

der geehrte Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß auch einem zweiten ständigen Beamten der Bodenkreditanstalt die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners beigelegt werden kann.

Oldenburg, den 8. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Wünzbrof.

Anlage 4.

An den Landtag des Großherzogthums.

Am Morgen des 29. Juni d. J. ist die aus 3 festen Joche von je 31,5 m Lichtweite und aus einem Drehjoch von 12,25 m Durchlaßweite bestehende Eisenbahnbrücke über die Hunte am Dhrt bei Elsfleth durch den Schleppfahn „Weserzeitung“ erheblich beschädigt worden, indem das Schiff die Durchlaßöffnung verfehlte und den festen Theil der Brücke so traf, daß die der Durchlaßöffnung zunächst benachbarten festen beiden Ueberbauten von ihren Lagern und zum Theil selbst von ihren Pfeilern abgeschoben und verbogen, sowie in einzelnen Konstruktions-theilen vollständig zerstört wurden. Die dadurch außer Betrieb gesetzte Brücke wurde zunächst soweit rekonstruirt und darnach durch Joche gestützt, daß sie für den Personenverkehr, zunächst unter Umsteigen, am 12. Juli d. J. und für den gesammten Verkehr provisorisch am 24. September wieder in Betrieb genommen werden konnte, nachdem übrigens der Umsteigebetrieb am 16. September d. J. hatte wieder aufgehoben werden können. Die Entschließungen über die Stützung der Brücke durch Joche und ihre Wiederinbetriebnahme mit Maschinen wurden vorher ausgesetzt, weil es für zweckmäßig erachtet werden mußte, vor ihrer Wiederbelastung zunächst ein unparteiisches Gutachten über die verminderte Widerstandsfähigkeit und über die Höhe des durch den Kahn angerichteten Schadens einzuholen, welsch' letzterer nach dem gedachten Gutachten und abgesehen von dem erwachsenen erhöhten Betriebsaufwand auf 16 424 M 60 S abgeschätzt worden ist.

Im Uebrigen hatten die Untersuchungen des äußeren Zustandes der Brücke von fachkundiger Seite und insbesondere auch der Qualität ihres Materials von Seiten der technischen Versuchsanstalt in Charlottenburg an 23 Versuchstäben ergeben, daß die Aufwendung weiterer Mittel auf die Rekonstruktion der beschädigten Ueberbauten der Brücke nicht sich empfahl. Das Material der Brücke erwies sich als derart minderwerthig und von so verschiedener Qualität, daß die Verantwortung dafür, mit sonst als geeignet anzusehenden Verstärkungen auch wirklich die der letzteren am meisten benötigten Stellen zu treffen, nicht übernommen werden konnte. Es ist dies Ergebnis wohl einerseits Folge der gewaltigen Beanspruchung der Brücke durch die Kollision mit dem Schiffskörper, andererseits indessen ließ sich nicht verkennen, daß auch abgesehen davon sowohl das Material der Ueberbauten an sich, als auch die Konstruktion, zu welcher es früher zusammengefügt wurde, den heutigen, an die Festigkeit solcher Konstruktionen zu stellenden Anforderungen schon seit einiger Zeit nicht mehr entsprach, ein Mangel, der nicht nur den beiden beschädigten Ueberbauten, sondern der ganzen Brücke anhaftet. Dieser Mangel hat dann, als er erkannt wurde, auch schon früher Veranlassung gegeben, die Brücke in mehrfacher Beziehung zu verstärken und blieb die Veranlassung, daß die Brücke niemals mit unseren in den letzten Jahren beschafften schwereren Lokomotiven befahren werden konnte.

Anlagen. XXVII. Landtag. 3. Versammlung.

Ohne Zweifel würde der Ausschluß dieser Maschinen von der Strecke Hude-Brake — auch die kleinen Brücken über die Hafeneinfahrt zu Elsfleth und über das Elsflether Tief warten noch des Umbaues dafür — noch einige Jahre sich haben verantworten lassen; allein der Ersatz der Huntebrücke durch eine neue Brücke war innerhalb des Staatsministeriums und der Eisenbahndirektion doch wiederholt schon erwogen worden, und er würde auf die Dauer um so weniger sich haben von der Hand weisen lassen, als der Brücke, abgesehen von ihren vorerwähnten Mängeln, befanntlich noch der weitere Mangel anhaftet, daß die Weite ihrer Durchlaßöffnung sehr klein und die letztere selbst nicht mehr in der natürlichen Stromrinne der Hunte gelegen ist, sodaß also auch in Bälde die Berücksichtigung der Interessen der Schifffahrt auf der Hunte zu einer gänzlichen Umgestaltung wenigstens der Drehbrücke hätte führen müssen. Würde man also später zu dieser Umwandlung und aus Anlaß der eingetretenen Beschädigung im vorigen Sommer vorerst zu dem Ersatz der beschädigten beiden Ueberbauten durch neue und kräftigere Konstruktionen sich entschlossen haben, so würden diese neuen Ueberbauten der zukünftigen Erweiterung der Durchlaßöffnung wieder im Wege gelegen haben, außerdem aber hätte die Brücke alsdann immer noch einen, zwar unbeschädigten, aber nach wie vor mit dem Mangel einer unzulänglichen, veralteten Konstruktion aus minderwerthigem Material behafteten dritten festen Ueberbau aufzuweisen gehabt, der weiter die Veranlassung geblieben wäre, die schweren Maschinen von dem Verkehre über die Brücke auszuschließen.

Unter solchen Umständen gelangte die Staatsregierung zu der Ansicht, daß die Gelegenheit des erforderlichen Ersatzes der Brücke auf mehr als die Hälfte ihrer Länge durch andere Konstruktionen benutzt werden mußte, von Grund aus Wandel zu schaffen. Die Gelegenheit dafür war und ist um so günstiger, als gerade 2 ausreichend starke und geeignete Ueberbauten an anderer Stelle der Bahn entbehrlich werden und, ohne erhebliche Umarbeiten darauf verwenden zu brauchen, für den Umbau der Brücke benutzt werden könnten, so daß unter Hinzulegen der Lichtweite des der Drehbrücke zunächst benachbarten Ueberbaues zur Drehbrücke im wesentlichen weiter nichts, als die Ausführung einer neuen Drehbrücke mit einem neuen Drehpfeiler und dem sonst erforderlichen Zubehör erübrigte. Die vorhandenen Pfeiler, von welchen nach solchem Projekte übrigens der zwischen der Drehbrücke und der festen Brücke zu beseitigen wäre, könnten wiederbenutzt werden. Die beiden neuen Ueberbauten konnten aus der Brücke über den Sicherheitshafen in Bremen-Neustadt gewonnen werden, die, nachdem der Hafen bereits zugeschüttet worden ist, durch einen gewöhnlichen Bahnkörper ersetzt werden wird, während die Zweckmäßigkeit der Erweiterung der Drehbrücke um die Lichtweite der ihr zunächst gelegenen festen Oeffnung und damit zu einer zweiarmligen Brücke durch die Vertlich-

keit in Verbindung mit den vorgeschilderten Umständen gegeben war. Ueber die Vertheilung der zur Verfügung stehenden und mehr als ausreichenden Gesamt-Durchlaßweite auf die einzelnen beiden Durchlaßöffnungen war mit einer Reihe sachkundiger Interessenten ohne weiteres Einverständnis dahin erzielt worden, daß die Weiten beider Oeffnungen verschieden groß anzuordnen seien, daß die größte beider Weiten an die feste Brücke anzuschließen und so zu bemessen sei, daß für die kleinere, am linken Hunteufer gelegene Durchlaßöffnung auch nach einem eventuell später hinzuzufügenden zweiten Brückengleise noch dieselbe Weite von 16 m übrig bleibe, welche für die Durchlaßöffnung der neuen Straßenbrücke bei Huntebrück für erforderlich erachtet worden ist. Es ergab sich daraus eine Lichtweite von 21,4 m für die größere und von vorläufig 19,3 m für die kleinere Durchlaßöffnung. Zum Vergleiche mag angeführt werden, daß jede der beiden Durchlaßöffnungen der Weserbrücke bei Bremen 17,92 m und die der Emsbrücke bei Weener 20,00 m weit ist, während die Durchlaßöffnung der vorhandenen Huntebrücke am Dhrt, wie schon bemerkt, 12,25 m Lichtweite aufweist.

Durfte einerseits sowohl das nach Vorstehendem festgelegte Projekt an sich als auch seine Ausführung bei eingetretener Veranlassung als zweckmäßig anzuerkennen sein, so mußte aber auch andererseits als dringlich erscheinen, den bestehenden Zuständen so rasch wie möglich abzuhelpfen. Es stand nicht fest, ob die Brücke durch Soche sich noch würde stützen lassen, oder ob der Umsteigebetrieb an der Brücke weiter hätte ertragen werden müssen. Im ersteren Falle war es gerathen, mit den Sochen möglichst nicht zu überwintern, im letzteren Falle Pflicht, die geeigneten Mittel zu ergreifen, dem gedachten Zustande spätestens vor Eintritt rauheren Wetters ein Ende zu machen, in jedem Falle drängten die Verhältnisse zur Inangriffnahme des Umbaues, beziehungsweise zur Rekonstruktion des beschädigten Theiles der Brücke.

Für die letztere sind auf Pos. 121 (Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben) des Stats der Betriebskasse für die laufende Finanzperiode jährlich 30 000 M., im Ganzen also 90 000 M. vorgesehen und diese Mittel würden mehr als ausgereicht haben, um die Brücke wieder in ihren vormaligen Zustand zu versetzen. Nach den Absichten der Staatsregierung und dem vorerörterten Projekte handelte es sich indessen nicht nur um einen Ersatz, sondern im Wesentlichen um eine Verstärkung und Verbesserung der Brücke zum Gesamtbetrage von 132 000 M., der, weil er den Betrag von 60 000 M. übersteigt und ihn auch nach Abzug der Entschädigung seitens der Eigenthümerin des Schiffes, welches den Schaden anrichtete, noch übersteigen wird, auf den Baufonds zu übernehmen war, auf welchem der Staatsregierung indessen Mittel für unvorhergesehene Ausgaben bekanntlich nicht zur Verfügung stehen.

Die Staatsregierung würde die ganze Angelegenheit daher von vornherein vor einen außerordentlich zu be-

rufenden Landtag gebracht haben, wenn ihre Erledigung auf dessen in Aussicht genommenen Zusammentritt hätte warten können. Bei Dringlichkeit der Sache, und um die Berufung des Landtages zweimal kurz hintereinander zu vermeiden, ließ sie daher mit Bezugnahme auf Artikel 193 des Staatsgrundgesetzes beim ständigen Landtagsausschusse beantragen, er möge gutachtlich damit sich einverstanden erklären, daß unverzüglich mit den nach Vorstehendem am dringlichsten zu erachtenden Arbeiten gemäß Umbauprojektes begonnen werde.

Es waren dieses die Auswechslung, beziehungsweise Unterstützung der drei festen Ueberbauten und der Aufbau des neuen Drehpfeilers der Brücke. Insbesondere mußte auch die Inangriffnahme des Pfeilerbaues aus dem Grunde eilig erscheinen, weil er das geeignete Mittel für die provisorische Abstützung des der Drehbrücke zunächst gelegenen und später zu beseitigenden festen Ueberbaues bei später zu erwartendem Eisgange in der Hunte bieten wird, und weil bei Aufschub dieses Pfeilerbaues zu befürchten stand, daß es nicht mehr gelingen dürfte, die Arbeiten vor Wiederaufnahme des lebhafteren Schiffsverkehrs im nächsten Jahre zu vollenden, dieser vielmehr eine durch die Bauarbeiten gelperrte Durchlaßöffnung an der Brücke antreffen müßte.

Der ständige Landtags-Ausschuß hat dem vorgenannten Ersuchen in seiner Sitzung vom 12. September in der Voraussetzung entsprochen, „daß mit der Fundirung des Drehpfeilers gemäß Versicherung des Staatsministeriums raschest thunlich begonnen und der Bau desselben nach besten Kräften gefördert werde“, und hat die Staatsregierung um so weniger Bedenken getragen, darauf ihrerseits in vorbeschriebener Weise mit dem Umbau zu beginnen, als das Projekt bis dahin überall auch bei betheiligten anderen Stellen und Sachverständigen einstimmige Billigung gefunden hatte, und nicht wohl zu bezweifeln war, daß unter obwaltenden Umständen und gegebenen Verhältnissen sowohl das Projekt, als auch der Beginn seiner Ausführung nachträglich die Zustimmung des geehrten Landtages erhalten würd.

Darnach läßt die Staatsregierung beantragen, indem sie weitere Auskunft den mündlichen Verhandlungen vorbehalten darf:

der geehrte Landtag wolle dem vorgenannten Projekte des Umbaues der Eisenbahnbrücke über die Hunte am Dhrt bei Elzleth und der bereits erfolgten Inangriffnahme des Baues nachträglich seine Zustimmung ertheilen, sowie damit sich einverstanden erklären, daß die für den Umbau im Ganzen zu 132 000 M. veranschlagten Kosten auf den Baufonds übernommen werden.

Es wird dazu bemerkt, daß dem Baufonds aus der vergangenen Finanzperiode an Ueberschüssen der Betriebskasse und an Ersparungen rund 350 000 M. mehr zugeflossen sind, als veranschlagt werden konnte.

Oldenburg, den 14. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.

Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der deutsche Schulschiff-Verein, welcher seinen Sitz in Berlin hat, verfolgt satzungsgemäß den Zweck, junge Seeleute heranzubilden und damit den Nachwuchs an tüchtigen Seeleuten zu fördern. Der Verein verdankt seine Entstehung der Erkenntniß, daß für die Vermehrung und Ausbildung des unentbehrlichen seemännischen Nachwuchses die gegenwärtigen Einrichtungen nicht genügen. Wenn es in Deutschland auch nicht an jungen Leuten mangelt, die den Wunsch haben, sich dem Seemannsberufe zu widmen, so fehlt es doch an ausreichender Gelegenheit, in den Beruf einzutreten, weil die Aussicht, als Schiffsjunge Annahme und Ausbildung zu finden, sehr erschwert ist. Die Segelschiffe, auf denen die Ausbildung der Schiffsjungen zweckmäßig nur erfolgen kann, erfahren befanntlich von Jahr zu Jahr eine Abnahme und sind nicht mehr im Stande, das Angebot von Schiffsjungen aufzunehmen. Dazu kommt, daß die Mitnahme einer größeren Anzahl von Jungen nicht nutzbringend ist und der Segelschiffahrt mit Rücksicht auf ihre wirthschaftliche Lage nicht zugemuthet werden kann, die Ausbildungskosten für den seemännischen Nachwuchs im Interesse der gesammten Seeschiffahrt, namentlich auch der Dampfer, zu übernehmen. Der Schulschiff-Verein will hier helfend und unterstützend eintreten. Er beabsichtigt sein Ziel durch die Beschaffung und Unterhaltung von Schulschiffen zu erreichen. Auf fahrenden Segelschiffen sollen die Jungen unter der Leitung tüchtiger Kapitaine und Offiziere ausgebildet werden, um später als Matrosen zur Handelsflotte überzugehen und dann den Berufsweg in dem üblichen Gange weiter zu verfolgen. Die Vergütung für die Verpflegung und Ausbildung an Bord der Schulschiffe soll gering bemessen werden, um auch den Schiffsjungen aus kleineren Verhältnissen den Eintritt in den Seemannsberuf zu erleichtern.

Die erheblichen Geldmittel, welche dem Verein bereits zugeflossen sind, haben es ermöglicht, ein größeres, zur

Oldenburg, den 20. November 1900.

Aufnahme von 200 Schiffsjungen bestimmtes Segelschiff in Bau zu geben. Das Schiff, welches den Namen Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin tragen wird, soll in Oldenburg registriert werden und während seines Aufenthaltes in den heimischen Gewässern zeitweilig in Elsfleth liegen, soweit die Wasserverhältnisse solches gestatten. Das Schulschiff wird im Frühjahr 1901 seine erste Reise antreten.

Da die laufenden Mitglieder-Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht hinreichen, um das Schulschiff mit der vollen Anzahl von Schiffsjungen dauernd zu besetzen, hat der Verein sich an das Reich und die deutschen Bundesstaaten mit der Bitte um Gewährung fortlaufender Beihilfen gewandt. Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß diesem Antrage zu entsprechen sein möchte, weil die gemeinnützigen Ziele des deutschen Schulschiff-Vereins in erster Linie der deutschen Küste: ihrer Bevölkerung und ihren Erwerbszweigen zu Gute kommen. In letzterer Beziehung darf bemerkt werden, daß sich in den oldenburgischen Rhedereibetrieben schon seit länger ein fühlbarer Mangel an Obersteuerleuten d. h. solchen Steuerleuten, die das Befähigungszeugniß zum Schiffer auf großer Fahrt und damit die Berechtigung besitzen, eintretendenfalls den Kapitain zu ersetzen, geltend macht. Nach der Auffassung Sachverständiger sind die Bestrebungen des Schulschiff-Vereins geeignet, diesem Mangel abzuhelpen. Was die Bemessung der Beihilfe anbelangt, so scheint die Gewährung eines jährlichen Zuschusses von 2500 M nach Lage der Verhältnisse angemessen und der Bedeutung unserer Rhederei entsprechend zu sein. Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle vorläufig für die Jahre 1901 und 1902 jährlich 2500 M zum Zwecke der Unterstützung des deutschen Schulschiff-Vereins aus der Landeskasse des Herzogthums zur Verfügung stellen.

Staatsministerium.

W il l i c h.

Münzbrod.



Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung beifolgend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Oldenburg, den 20. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Münzebrock.

Nebenanlage zu Anlage 6.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.

§ 1.

Auf der Insel Wangerooge dürfen keine Bauten aufgeführt werden, welche die Sichtbarkeit der auf der Insel befindlichen Seezeichen vom Fahrwasser aus beeinträchtigen. Im Einzelnen ist verboten:

1. auf demjenigen Theile der Insel, welcher durch die Linien mißweisend West vom Leuchtturm durch Nord und Ost bis zur gradlinigten Richtung Leuchtturm—Minsener Kirche begrenzt wird, Bauwerke zu errichten, deren Höhe über dem Erdboden einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als 15,5 bis 18,5 Meter je nach der Höhenlage des Bauplatzes und der Entfernung des Fahrwassers beträgt;
2. bis zu je 15 Meter Entfernung von der Richtungslinie „Leuchtturm—Dünenbake und darüber hinaus“ Bauten aufzuführen, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen den Fußpunkt der Dünenbake überragt.

§ 2.

Die Errichtung von Gebäuden, Um- und Aufbauten unterliegt der Genehmigung des Amtes, welches auch in jedem Falle nach Anhörung des Bezirksbaumeisters die

zulässige Bauhöhe in einem schriftlichen Bescheide festzustellen hat.

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Seezeichen, die von der zuständigen Behörde errichtet werden.

§ 4.

Für die Insel Wangerooge können baupolizeiliche Vorschriften im Wege der Verordnung erlassen werden.

§ 5.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des § 4 erlassenen baupolizeilichen Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe eintritt, mit Geldstrafen bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zugleich kann die Fortsetzung vorschriftswidrig befundener oder der ertheilten Erlaubniß nicht entsprechend ausgeführter Bauten vom Amte untersagt, auch die Abänderung oder Abtragung solcher Bauten amtsseitig angeordnet werden. Im Falle den Anordnungen keine Folge gegeben wird, sind dieselben auf Kosten des Bauherrn oder Baumeisters zwangsweise auf polizeilichem Wege zur Ausführung zu bringen.

Begründung.

Als im Jahre 1889 mit der Bebauung der nördlichen Dünenkette auf der Insel Wangerooge begonnen werden sollte, bedurfte es im Interesse der Erhaltung der Sichtbarkeit der auf der Insel befindlichen Seezeichen des Er-

Analagen. XXVII. Landtag. 3. Versammlung.

lasses von Vorschriften über die zulässige Bauhöhe. Da der Leuchtturm der Kaiserlichen Marine unterstellt ist, und die Dünenbake für gemeinschaftliche Rechnung der drei Weseruferstaaten vom Tonnen- und Bakenamnt in

Bremen unterhalten wird, wurden Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Kommando der Marine-Station der Nordsee in Wilhelmshaven und dem Tonnen- und Bakenamt eingeleitet, welche zu dem Ergebnis führten, daß eine Maximal-Bauhöhe von 7 Meter über dem Fußpunkte der Dünenbake für statthaft erklärt wurde. Diese Festsetzung ergab mit Rücksicht darauf, daß der Fußpunkt der Dünenbake rund 5 Meter tiefer als die oberste Bauebene liegt, für die auf dieser Ebene zu errichtenden Gebäude eine Höhe von höchstens 12 Meter. Den Erwerbern von Bauplätzen auf Wangerooge ist seitdem eine entsprechende baubeschränkende Verpflichtung vertragsmäßig auferlegt worden. Die Erfahrung hat nun inzwischen gelehrt, daß die früher festgesetzte Höhengrenze nicht ausreicht, um die Bauhätigkeit auf dem Dünenterrain in einer der Entwicklung des Seebades entsprechenden Weise zu entfalten. Die Staatsregierung ist deshalb von neuem mit der Kaiserlichen Marine und dem Tonnen- und Bakenamt in Verhandlung getreten und hat mit den zuständigen Dienststellen im Reiche und in Bremen ein anderweitiges Abkommen getroffen, nach welchem die zulässige effektive Bauhöhe von 12 Meter auf 15,5 bis 18,5 Meter je nach der Höhenlage des Bauplatzes und seiner Entfernung von dem Fahrwasser erweitert ist.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß es, um eine Verdeckung der Seezeichen durch höhere Bauwerke zu verhindern, nicht genügt, den Erwerbern von Bauplätzen die obligatorische Verbindlichkeit aufzuerlegen, die angegebene Bauhöhe nicht zu überschreiten. Da es sich um Maßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit der Schifffahrt, also um die Wahrung eines öffentlichen Interesses handelt, empfiehlt es sich, die Angelegenheit auf Grund des Artikels 111 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche landesgesetzlich zu beordnen. Diesem Zwecke soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen.

Im Einzelnen wird es nur folgender erläuternder Bemerkungen bedürfen:

Zu § 1.

a) Ziffer 1.

Die Begrenzung des Geltungsgebiets der besonderen Bestimmung ist mit Rücksicht auf die Interessen der Seeschifffahrt erfolgt. Für die Wattschifffahrt bedarf es nach Lage der örtlichen Verhältnisse keiner besonderen Schutzvorschriften.

b) Ziffer 2.

Für die Ansteuerung der Weser- und Sade-mündung ist die Richtungslinie „Dünenbake — Leuchthurm“ von besonderer Wichtigkeit. Um eine Verdeckung dieser Linie zu vermeiden, dürfen in einer Breite von 30 Metern zwischen den beiden Seezeichen keine Bauwerke errichtet werden, welche den Fußpunkt der Bake überragen. Der Letztere liegt 15 Meter, das Areal zwischen Leuchthurm und Dünenbake 2—3 Meter über Normal-Null bezw. mittlerem Hochwasser. Die Häuser oder Häuserteile, welche auf dem betreffenden Landstreifen stehen, dürfen demnach nicht über 12 bis 13 Meter erhöht werden. Thatsächlich besitzen die kleinen Gebäude, welche größtenteils im Anfang der 60 er Jahre auf den staatsseitig unentgeltlich ausgewiesenen Plätzen errichtet sind, eine weit geringere Höhe.

Zu § 4.

Nach Lage der Verhältnisse auf Wangerooge und um eine Mitwirkung des Amts und des Bezirksbaumeisters auf baupolizeilichem Gebiete sicher zu stellen, empfiehlt es sich, für die Insel Wangerooge eine Baupolizeiordnung im Wege der Verordnung zu erlassen.

Verordnung

Die Verordnungen der Provinz Oldenburg über die Errichtung von Bauplätzen auf Wangerooge sind vom 1. April 1889 mit der Bestimmung der nördlichen

Die Errichtung von Gebäuden, die die Richtungslinie von Leuchthurm — Dünenbake und darüber hinaus hinaus ausführen, deren Höhe einfließen der



Anlage 7.

An den Landtag des Großherzogthums.

In der zweiten Versammlung des 27. Landtags hat der Landtag durch Beschluß vom 28. Juni ds. Jrs. sich damit einverstanden erklärt, daß die in § 7 der Vereinbarung wegen des Domonialvermögens (Anlage I zum Staatsgrundgesetz) festgesetzte Baarsumme von jährlich 255 000 *M* zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses vorläufig unverändert bleibe, nachdem von der Staatsregierung die Erklärung abgegeben war, daß die vorbehaltene weitere Vorlage noch vor Erlass des nächsten Finanzgesetzes gemacht werden solle. Die Staatsregierung läßt nunmehr im Nachstehenden dem geehrten Landtage ihren Vorschlag für diese Vereinbarung zugehen und bemerkt dazu Folgendes:

Zur Vorbereitung der nach § 9 der genannten Vereinbarung für die Dauer der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu treffenden Festsetzung sind die Ermittlungen und Berechnungen vorgenommen worden, die als Unterlagen bei der Festsetzung zu dienen haben werden; sie erstrecken sich auf die Darlegung der gesammten zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses thatsächlich verausgabten Mittel, auf eine Vergleichung dieses Bedarfs mit den entsprechenden Aufwendungen zur Zeit des Abschlusses der bisherigen Vereinbarung, auf die Verhältnisse und Gründe, welche eine erhebliche Erhöhung dieses Bedarfs seit jener Zeit bereits gegenwärtig herbeigeführt haben und eine weitere Steigerung von jetzt an in zunehmendem Maaße unvermeidlich erscheinen lassen, und auf alle Einnahmen, welche neben der zu vereinbarenden Baarsumme aus anderen Vermögensobjekten zu Gebote stehen. Das desfällige gesammte Material wird dem Ausschusse des geehrten Landtages vorgelegt werden, da dessen Mittheilung an dieser Stelle nicht angemessen sein würde und wird die Staatsregierung sich hier darauf beschränken dürfen, nur ein allgemeines Bild der Sachlage zu geben.

Seit der letzten Vereinbarung über den Betrag der baaren Sustentationssumme beim Regierungsantritt des Hochseligen Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter Königliche Hoheit haben sich die maßgebenden Verhältnisse außerordentlich geändert. Einmal sind in Folge des während dieser langen Zwischenzeit eingetretenen starken Sinkens des Geldwerthes und der gleichzeitigen Steigerung der Ansprüche an die Lebensführung fast alle Preise der Consumartikel, sowie die Löhne und Gehalte ausnehmend gestiegen und dann ist die Repräsentation des Hofes, auch abgesehen von dieser Preissteigerung, dadurch wesentlich kostspieliger geworden, daß die Anforderungen an die äußere Ausstattung höhere sind gegenüber den früheren einfachen Verhältnissen und daß der Kreis der am Hofe verkehrenden Personen sich sehr erweitert hat. Das Zusammenwirken aller dieser Umstände hat zur Folge gehabt, daß die Ausgaben der Großherzoglichen Hofkasse ständig gewachsen sind. Als ein Beweis dafür, wie sehr der Geldwerth gesunken ist, mag der Umstand dienen, daß die Einkünfte aus dem ausgeschiedenen Krongute sich von 255 000 *M* auf rund

400 000 *M* erhöht haben, während bekanntlich die Conjunctionen für die Landwirthschaft keineswegs günstiger geworden sind und ebensowenig besondere Verhältnisse des fraglichen Grundbesitzes eine Ertragssteigerung veranlaßt haben.

Schon bei Beginn der Regierungszeit des Hochseligen Großherzogs betrug die Ausgaben der Hofhaltung jährlich 706 962 *M*, überstiegen also um ein Erhebliches die Mittel, welche nach der Vereinbarung für die Sustentation des Großherzoglichen Hauses zur Verfügung standen. Schon damals mußten die sonstigen Einkünfte des Großherzoglichen Hauses und Seiner Königlichen Hoheit des Hochseligen Großherzogs in Anspruch genommen werden. Als dann im Laufe der Regierungszeit des Hochseligen Großherzogs die Ausgaben in Folge der angeführten Umstände sich steigerten, ist die Hofhaltung mehr und mehr beschränkt worden; den Anforderungen an die Repräsentation wurde nur in dem nothwendigsten Umfange Rechnung getragen; der Hofstaat wurde verringert, die Zahl und die Gehalte der Hofbeamten auf bescheidenster Höhe gehalten. Nur durch solche Verminderung der Repräsentation auf das Nothwendigste und indem gleichzeitig die gesammten Privateinkünfte des Großherzogs zum Vollen herangezogen, sogar in einzelnen Fällen das Kapitalvermögen angegriffen wurde, konnte ein leidliches Auskommen ermöglicht werden; trotz aller Einschränkungen steigerten sich die Ausgaben der Hofhaltung in dieser Zeit von 706 962 *M* in den Jahren 1850/51 auf 1 149 435 *M* im Durchschnitt der letzten 10 Jahre und der durch die Sustentationsmittel nicht gedeckte Theil der Ausgaben, für den die sonstigen Einkünfte des Großherzoglichen Hauses und bezw. des Privatvermögens Seiner Königlichen Hoheit des Hochseligen Großherzogs herangezogen werden mußten, in denselben Zeiträumen von 196 962 *M* auf 487 940 *M*. Während der letzten Regierungsjahre Seiner Königlichen Hoheit des Hochseligen Großherzogs handelte es sich so um ein fortgesetztes Ringen um Erhaltung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben und wenn nicht in Folge des betrübenden Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der verewigten Frau Großherzogin erhebliche Ersparnisse eingetreten wären, würde die Erhaltung desselben nicht möglich und würde dann die Aufnahme von Schulden unvermeidlich gewesen sein.

In eine solche für die Zukunft einem regierenden Herrn unhaltbare Finanzlage einzutreten, ist Seiner Königlichen Hoheit dem jetzt regierenden Großherzog nicht möglich. Hierzu kommt, daß die Stellung eines Bundesfürsten im Deutschen Reiche heutzutage eine erheblich weiter greifende Repräsentation bedingt als diejenige, welche dem Großherzog in der Mitte des 19. Jahrhunderts oblag, da die Wohlfahrt und Fortentwicklung des Landes im allgemeinen Wettbewerb erheischt, daß dem rasch gesteigerten Verkehrsleben Rechnung getragen werde und mit weiteren Kreisen

Anlagen. XXVII. Landtag. 3. Versammlung.



Beziehungen unterhalten werden zur Hebung der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie.

Der Gesamtbedarf der Hofhaltung, wie er sich nach sorgfältiger Veranschlagung der Ausgaben unter Berücksichtigung der in Folge des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Hochseligen Großherzogs veränderten Verhältnisse für die gegenwärtige Zeit ergeben hat, beträgt mindestens 1 057 000 *M.* Eine Unterscheidung, welcher Theil dieser Ausgaben Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge durch seine Stellung als Landesfürst erwächst und wie weit sie privater Natur sind, ist schwer durchzuführen. Nur soviel steht fest, daß die ersteren so zu sagen officiellen Ausgaben schon jetzt nicht entfernt ihre Deckung aus den vorhandenen Sustentationsmitteln finden können. Es müssen dazu die Einkünfte aus dem Großherzoglichen Hausvermögen und dem Privatvermögen herangezogen werden. Die Einnahmen aus dem Privatvermögen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind nach den letztwilligen Dispositionen Seines verewigten Herrn Vaters nur etwa ein Drittheil der früheren; die gesammten Einkünfte aus dem Großherzoglichen Hausvermögen und dem Privatvermögen betragen etwa 418 000 *M.*, darunter aus dem Grundbesitz des Hausfideicommisses 300 000 *M.* Wenn auch Seine Königliche Hoheit der Großherzog bereit ist, aus diesen Einnahmen zu den Kosten der notwendigen Repräsentation beizutragen, so wird Höchstdemselben doch billigerweise ein angemessener Theil zu sonstiger Verfügung frei bleiben müssen.

Nun handelt es sich aber bei der Vereinbarung der baaren Sustentationssumme nicht nur um die Gegenwart und die nächste Zukunft, sondern um eine Regelung für die Dauer der Lebenszeit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, also aller Voraussicht nach für eine längere Reihe von Jahren, in deren Verlauf erhebliche Aenderungen der Verhältnisse gewärtigt werden müssen und zwar durchweg im Sinne einer Erschwerung der Situation. Ein dauernder Stillstand im Sinken des Geldwerths ist mehr als unwahrscheinlich, und mit dem zunehmenden Capitalreichtum in Deutschland werden sich auch die Ansprüche an die Lebensführung noch weiter erhöhen. Dieselben Gründe, welche während der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Hochseligen Großherzogs zu einem völligen Umschwung der Preis- und Lohnverhältnisse geführt haben, werden auch die gleichen Erscheinungen während der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des jetzigen Großherzogs zur Folge haben. Durch Veränderungen in den Verhältnissen der Großherzoglichen Familie werden neue erhebliche Anforderungen entstehen und wenn sie jetzt auch nicht im Einzelnen zu übersehen sind, so muß ihnen doch, da eine spätere Erhöhung der Sustentationssumme ausgeschlossen ist, bei der jetzigen Vereinbarung Rechnung getragen werden. Schon die Dotation des Erbgroßherzogs wird in steigendem Maße größere Aufwendungen unvermeidlich machen. Wenn bei der ersten Vereinbarung der Civilliste in den Jahren 1848/49 davon ausgegangen ist, durch gesetzliche Feststellung einer Dotation von mindestens 40 500 *M.* für den volljährigen Erbgroßherzog diesem eine selbstständige Stellung zu sichern, so wird es keines Nachweises bedürfen, daß es unter den jetzigen Verhältnissen des mehrfachen, um nicht

zu sagen vielfachen, dieser Summe für eine Fürstliche Hofhaltung bedarf. Die Verpflichtung standesgemäßen Unterhalts, der Erziehung und etwaiger Aussteuer für Prinzen und Prinzessinnen, die Möglichkeit einer weiteren Vergrößerung der Großherzoglichen Familie muß mit einem erheblichen Mehraufwand um so mehr hier in Betracht gezogen werden, als anderweite Einnahmequellen für solche Zwecke nicht zu erwarten sind. Ueberdies besitzen Seine Königliche Hoheit der Großherzog kein Vermögen, auf dessen Substanz in Nothfällen gegriffen werden könnte. Soll ähnlichen Zuständen vorgebeugt werden, wie sie gegen Ende der Regierungszeit des Hochseligen Großherzogs bestanden, und soll namentlich bei geringen Schwankungen in Einnahmen oder Ausgaben oder bei dem Eintritt künftiger weitergehender Anforderungen die Aufnahme von Schulden ausgeschlossen werden, so ist eine bedeutende Erhöhung der baaren Sustentationssumme erforderlich und diese darf nach Ansicht der Staatsregierung nicht unter 200 000 *M.* betragen.

Die nähere Begründung an der Hand des dem Ausschusse vorzulegenden Materials behält die Staatsregierung sich vor. Die Berechnungen und Nachweise, die den obigen Ausführungen zu Grunde gelegt sind, sind von der Hof- und Privatkanzlei dem Staatsministerium zugegangen und von diesem eingehend geprüft worden. Insbesondere insoweit es sich handelt um Feststellung des Bedarfs der Hofhaltung und um die Beurtheilung dessen, was dazu als nothwendig anzusehen ist, hat das Staatsministerium sich überzeugt, daß die vorgelegten Berechnungen und Veranschlagungen mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit aufgestellt, daß die Ausgaben verschiedentlich knapp bemessen sind und daß sich vermuthlich in manchen Richtungen Mehrerfordernisse geltend machen werden. Endlich erlaubt die Staatsregierung sich hier noch darauf hinzuweisen, daß auch in anderen deutschen Staaten aus gleichen Gründen eine entsprechende Erhöhung der Civilliste in letzter Zeit stattgefunden hat, so in Baden um 372 715 *M.* und in Hessen zunächst im Jahre 1878 um 100 000 *M.* und dann im Jahre 1892 abermals um 168 712 *M.* Hervorgehoben werden darf ferner, daß die Sustentationsmittel des Großherzoglichen Hauses auch bei einer Erhöhung um 200 000 *M.* im Vergleich mit der Civilliste in anderen gleichartigen und kleineren Staaten keineswegs hoch bemessen sein dürften. So beträgt die Civilliste in

Sachsen-Weimar	960 000 <i>M.</i>
Braunschweig	1 125 000 "
Sachsen-Coburg-Gotha	906 000 "
und Sachsen-Meiningen	823 000 "

Was nun die Frage der Deckung der durch die Erhöhung der Sustentationssumme entstehenden Mehrkosten anbelangt, so würde, falls es sich um die lediglich freiwillige Uebernahme dauernder Verbindlichkeiten handelte, allerdings die sofortige dauernde Sicherstellung der Deckungsmittel als geboten angesehen werden können. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber im Wesentlichen um eine Mehrausgabe, welche auf § 9 der Anlage I zum Staatsgrundgesetz beruht, wo eine Vereinbarung über den Betrag der Baarsumme vorgeschrieben ist. Dieser Vereinbarung wird naturgemäß die Ermittlung darüber zu Grunde gelegt, welche Beträge erforderlich sind, um dem Großherzog die



Erfüllung der im § 12 der Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen zu ermöglichen, und die so gefundene Summe muß als eine nothwendige Ausgabe des Großherzogthums angesehen werden in ähnlicher Weise wie die an das Reich zu zahlenden Beiträge. Wie man nun aber zur Deckung der letzteren nicht früher dem Lande neue Lasten auferlegen wird, als sich Solches nach der Finanzlage bezw. dem Voranschlage als nothwendig herausstellt, so geht auch im vorliegenden Falle die Staatsregierung davon aus, daß zur Zeit die Schaffung neuer Einnahmequellen noch nicht erforderlich ist, da für die laufende Finanzperiode die Deckung ohne Zweifel aus den laufenden Mitteln bezw. den Mehreinnahmen wird erfolgen können, zumal eine in letzter Zeit angestellte Prüfung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben mit großer Wahrscheinlichkeit statt der befürchteten Fehlbeträge für den Schluß der Finanzperiode bei den Kassen aller drei Landestheile einen Ueberschuß, selbst nach Deckung der jetzt ge-

forderten Beträge, erwarten läßt. Sollten später besondere Maßregeln zur Beschaffung der Gelder nothwendig sein, so wird für das Herzogthum vielleicht ein schon wiederholt im Landtage angeregter Rückgriff auf die Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung, im Uebrigen aber die Herbeiführung möglicher Erparungen da, wo sie, ohne dem allgemeinen Besten zu schaden, gemacht werden können und event. eine stärkere Heranziehung der größeren Einkommen zu den Steuern ins Auge zu fassen sein. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß sich demnächst wohl auch besser die Gestaltung der neuen Zolltarife des Reichs wird übersehen und beurtheilen lassen, ob auf eine Steigerung der Ueberschüssen aus der Reichskasse gerechnet werden kann.

Die Staatsregierung beantragt:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses zu leistende Baarsumme auf jährlich 455000 *M* festgesetzt wird.

Oldenburg, den 23. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Mugenbecher.



Anlage 8.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der Landtag bewilligte unter Nr. 5 der Anlage 34 zur Position 93 des Voranschlags über die Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1900/2 auf das Jahr 1902 die „Herstellung einer eisernen Fußweg-Überführung an der Mühlenstraße in Delmenhorst zum Kostenanschlage von 10000 M.“

Die bezügliche Vorlage der Staatsregierung hat in Delmenhorst nachträglich in mehrfacher Beziehung Widerspruch erfahren. Magistrat und Stadtrath daselbst halten einerseits das Projekt für eine unzulängliche Maßnahme gegen die Beseitigung des Aufenthaltes, den der erheblicher gewordene Fußgängerverkehr täglich öfter und längere Zeit vor den wegen des Zug- und Rangir-Verkehrs niederzulassenden Schranken dort zu erleiden hat. Wirksame Abhilfe könne nur eine Unterführung der Mühlenstraße bieten, wie eine solche unter gleichartigen Verhältnissen im Jahre 1893 auch für die Stedinger Straße am anderen Ende des Bahnhofes Delmenhorst vom Landtage bewilligt worden sei. Außerdem sei für die Mühlenstraße eine Unterführung um so mehr angezeigt, als eine Überführung nothwendigerweise mit einer Verlegung des ihr benachbarten Stellwerkes und daher mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Andererseits wird geltend gemacht, daß den bestehenden Zuständen nicht erst im Jahre 1902, sondern sobald als möglich abgeholfen werden müsse.

Die Staatsregierung ist bei erneuter Prüfung des Projekts zu dem Ergebnis gelangt, daß zwar das Stell-

werk durch die Anlage in keiner Weise berührt werden würde und daher in dieser Beziehung nichts übersehen worden ist, daß man aber bei wachsendem Verkehr, sowohl auf der Mühlenstraße als auf der Eisenbahn, späterhin doch wünschen möchte, von vornherein eine Unterführung an Stelle einer Überführung zur Ausführung gebracht zu haben, welche letztere an sich aus dem Grunde unbequemer als die erstere ist, weil bei ihr die auf Treppen zu übersteigende Höhendifferenz über das Doppelte größer als bei der Unterführung sich ergibt. Da außerdem das Verlangen nach beschleunigter Abhilfe als berechtigt anzuerkennen ist, läßt die Staatsregierung, insbesondere auch mit Bezug auf den Vorgang, betreffend die Stedinger Straße zu Delmenhorst, beantragen:

der geehrte Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß statt der für die Mühlenstraße zu Delmenhorst für das Jahr 1902 bewilligten Fußweg-Überführung zum Betrage von 10 000 M eine Unterführung zum Kostenanschlage von 16 000 M schon im Jahre 1901 zur Ausführung gelange, und daß demgemäß die Kosten dafür bis zum Betrage von 16 000 M, unter Absetzung des für die Überführung auf das Jahr 1902 eingestellten Betrages von 10 000 M, auf die Position 93 des Voranschlags der Eisenbahn-Betriebskasse für das Jahr 1901 übernommen werden.

Oldenburg, den 24. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.

Anlage 9.

An den Landtag des Großherzogthums.

Im August d. Js. fragte der Bootswerftbesitzer Lürßen zu Numund bei Begejack an, ob ihm aus dem zum Staatsgute gehörigen Lemwerder Außengroden eine Fläche von etwa 10—12 Hektar Größe mit einer Frontlänge von 400 m an der Wejer zur Herstellung einer größeren Werft käuflich überlassen werden könne, und stellte bei der darüber mit ihm eingeleiteten weiteren Verhandlung die Zahlung eines Kaufpreises von 7500 M für das Hektar in Aussicht. Derselbe machte den Abschluß des Kaufgeschäfts zwar von gewissen Voraussetzungen, zu welchen insbesondere auch das Zustandekommen einer zum Zwecke der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu bildenden Aktiengesellschaft gehörte, abhängig, legte aber entscheidenden Werth darauf, vor dem Beginn der betreffenden Vorbereitungs-handlungen baldige Gewißheit darüber zu erhalten, ob er mit Bestimmtheit auf den Erwerb des Areals zu dem angegebenen Preise rechnen dürfe.

Das Projekt eines so umfangreichen gewerblichen Unternehmens verdient nach Ansicht der Staatsregierung im Interesse des Landes die thunlichste Förderung und da auch der von dem Antragsteller offerirte Kaufpreis nach Lage der Verhältnisse als ein annehmbarer angesehen werden durfte, so hielt sie ihrerseits die Ertheilung einer betreffenden Zusicherung für den Fall, daß die Ausführung der Anlage nachweislich gesichert ist, für unbedenklich. Da die Dringlichkeit der Angelegenheit die vorherige Erwirkung der verfassungsmäßig erforderlichen Zustimmung des Landtags zur Veräußerung des Areals nicht thunlich erscheinen ließ, so glaubt die Staatsregierung sich zunächst des Einverständnisses des ständigen Landtagsausschusses mit der Maßregel versichern zu sollen und richtete an den Letzteren mittelst Schreibens vom 13. September d. J. den Antrag: der ständige Landtagsausschuß wolle sich gutachtlich damit einverstanden erklären, daß dem Bootswerftbesitzer Lürßen zu Numund bei Begejack aus dem zum Staatsgute gehörigen Lemwerder Außengroden eine Fläche von etwa 10—12 Hektar Größe mit etwa 400 m Frontlänge am Wejerufer zum Zwecke

der Anlegung einer Schiffswerft für den Preis von 7500 M für das Hektar käuflich überlassen werde. Diesem Antrage hat der ständige Landtagsausschuß in seiner Sitzung vom 21. September d. Js., zu welcher die Mitglieder aus den Fürstenthümern nicht zugezogen waren, entsprochen.

Hinsichtlich des genaueren Inhalts der Verhandlungen darf auf das das Sachverhältniß näher darlegende Schreiben der Staatsregierung vom 13. September d. J. und das darauf eingegangene Erwidern des Vorsitzenden des ständigen Landtags-Ausschusses vom 22. September d. J., welche beide in Abschrift hierbei anliegen, Bezug genommen werden.

Dem Bootswerftbesitzer Lürßen ist hierauf von diesem dem Antrage der Staatsregierung entsprechenden Beschlusse des ständigen Landtags-Ausschusses Mittheilung gemacht, unter Hinweisung darauf, daß der Beschluß noch der Zustimmung des zu Anfang Dezember d. J. zusammentretenden Landtags bedürfe. Derselbe war nach seinen früher abgegebenen Erklärungen im Stande, auf dieser Grundlage seinerseits unverzüglich die weiteren Vorbereitungen wegen der Fundirung des Unternehmens zu treffen. Der Staatsregierung sind nun freilich bisher weitere Mittheilungen seitens des Antragstellers, daß seine Bemühungen zu einem Erfolge geführt hätten, nicht zugegangen; sie muß aber im Hinblick darauf, daß die Voraussetzung jederzeit sich erfüllen kann, dringenden Werth darauf legen, alsdann in der Lage zu sein, den Verkauf des Areals sofort zur Ausführung bringen zu können.

Die Staatsregierung läßt hiernach erbenst beantragen: der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Bootswerftbesitzer Lürßen zu Numund das obenbezeichnete Areal zu dem angegebenen Zwecke für den Preis von 7500 M pro Hektar käuflich überlassen werde, sobald die Ausführung des Unternehmens nach Ansicht der Staatsregierung genügend gesichert erscheint.

Oldenburg, den 27. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.

Nebenanlage A zu Anlage 9.

An den Vorsitzenden des ständigen Landtags-Ausschusses,
Herrn Landtagsabgeordneten Groß in Brake.

Der in der Gemeinde Altenesch belegene, zum Staatsgute gehörige Lemwerder Außengroden erstreckt sich in einer Länge von etwa 2 Kilometern und mit ungleicher, bis zu etwa 300 m reichender Breite an der Weser entlang und hat im Ganzen einen Flächeninhalt von 36,8922 Hektar. Davon sind 21,7045 Hektar durch einen Kajedeich gegen die Weser geschützt, während der Rest offen am Strom liegt. Der Groden, welcher im Jahre 1886 zu Zwecken der Deichverstärkung ausgepüttet ist, befaßt größtentheils minderwerthiges, mit Duvoct durchwachsenes Grünland und ist in kleineren Abtheilungen zum Grasschnitt verpachtet. Der eingedeichte Theil erbringt zur Zeit eine jährliche Durchschnittspacht von 57 *M* für das Hektar, während die Pacht für das offen liegende Land sich nur auf etwa 13 *M* jährlich im Durchschnitte für das Hektar stellt.

Wenn hiernach der landwirthschaftliche Nutzungswert des Grodens nur ein verhältnißmäßig niedriger ist und überdies die Reinerträge in neuerer Zeit in Folge wiederholter Beschädigungen des Kajedeichs durch Hochfluthen erhebliche Schwächerungen erlitten haben, so hat derselbe doch wegen seiner ungemein günstigen Lage unmittelbar an der korrigirten Weser und der Stadt Vegeack gegenüber, welche ihn zur Herstellung von Schiffswerften und sonstigen gewerblichen Anlagen besonders geeignet erscheinen läßt, einen hohen Werth. Dabei fällt noch besonders in's Gewicht, daß Plätze für solche Zwecke am gegenüberliegenden Weserufer nur noch in sehr beschränktem Maße verfügbar und nur unter Anwendung hoher Kosten zu erwerben sind. In Folge dessen hat der Bootswerftbesitzer Lürßen zu Numund bei Vegeack, welcher seinen auf die Herstellung von Bötten aller Art, insbesondere auch von Marinefahrzeugen, gerichteten Betrieb auszudehnen und an eine günstigere Stelle zu verlegen wünscht, beantragt, daß ihm zur Herstellung einer größeren Werft eine Fläche von etwa 10—12 Hektar Größe mit einer Frontlänge von 400 m an der Weser aus dem bedachten Theile des Grodens käuflich überlassen werde, und dabei die Zahlung eines Kaufpreises von 7500 *M* für das Hektar in Aussicht gestellt. Die Perfektion des Kaufgeschäfts ist noch von gewissen Voraussetzungen, zu welchen insbesondere auch das Zustandekommen einer zum Zwecke der Aufbringung der

erforderlichen Mittel zu bildenden Aktiengesellschaft gehört, abhängig. Das Projekt verdient nach Ansicht der Staatsregierung die thunlichste Förderung, weil der Betrieb einer Schiffswerft von dem geplanten Umfange am diesseitigen Weserufer zweifellos große Vortheile für die weitere Umgebung mit sich bringt, überdies aber die Existenz einer solchen Anlage voraussichtlich bald eine weitere Ausnutzung des Grodens zu gewerblichen Zwecken oder zu Bauten nach sich ziehen würde. Der in Aussicht gestellte Kaufpreis von 7500 *M* für das Hektar wird als ein annehmbarer angesehen werden können, wenn man berücksichtigt, daß es sich um den ersten Schritt zur Verwerthung des Grodens für industrielle Zwecke handelt und daß das Terrain von dem Unternehmer zunächst unter Aufwendung erheblicher weiterer Kosten durch Aufschüttungen in wasserfreie Lage gebracht werden muß.

Bei dem großen Aufschwunge, in welchem der Schiffsbau sich zur Zeit befindet, wünscht der Bootswerftbesitzer Lürßen die Vorbereitungen zur Ausführung des Unternehmens möglichst zu beschleunigen und liegt es ihm deshalb daran, zunächst baldige Gewißheit darüber zu erhalten, ob er mit Bestimmtheit auf den Erwerb des bezeichneten Terrains zu dem angegebenen Preise rechnen kann. Die Staatsregierung ist deshalb, wenn nicht das Zustandekommen des Projekts überhaupt gefährdet werden soll, vor eine sehr dringliche Entschliebung über die Frage gestellt und muß sich, da der Gegenstand nicht von solcher Erheblichkeit ist, daß er die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestattet, sich darauf beschränken, zunächst den ständigen Landtagsausschuß um seine gutachtliche Aeußerung in der Sache zu ersuchen. Sie läßt deshalb, mit der Anheimgabe, zu der Berathung nur die dem Herzogthum angehörigen Mitglieder zuzuziehen, ergebenst beantragen: der ständige Landtagsausschuß wolle sich gutachtlich damit einverstanden erklären, daß dem Bootswerftbesitzer Lürßen zu Numund bei Vegeack aus dem zum Staatsgute gehörigen Lemwerder Außengroden eine Fläche von etwa 10—12 Hektar Größe mit etwa 400 m Frontlänge am Weserufer zum Zwecke der Anlegung einer Schiffswerft für den Preis von 7500 *M* für das Hektar käuflich überlassen werde.

Oldenburg, den 13. September 1900.

Staatsministerium.

Willich.



Nebenanlage B zu Anlage 9.

An Großherzogliches Staatsministerium in Oldenburg.

Auf das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 13. d. Mts., den beabsichtigten Verkauf eines Theils des Lemwerder Grodens betreffend, beehre ich mich ergebenst zu erwidern, daß der ständige Landtagsauschuß in seiner mit Ausschluß der Mitglieder aus den Fürstenthümern am 21. d. Mts. abgehaltenen Sitzung, nachdem das Bedenken, eine Erhöhung des Grodens in der erwähnten Höhe von drei Metern könne bei Hochwasser und Eisgang die Stedinger Deiche gefährden, durch die Erklärung des anwesenden Regierungs-Kommissars, die Höhe der Aufhöhung werde im Vertrage nicht festgelegt

werden, und durch die Zusicherung desselben, daß über das Maaß der Aufhöhung die zuständige Deichbehörde (Deichbandsvorstand) entscheide, beseitigt wurde, beschlossen hat: sich gutachtlich damit einverstanden zu erklären, daß dem Bootswerftbesitzer Lürßen zu Numund bei Begejack aus dem zum Staatsgute gehörigen Lemwerder Außengroden eine Fläche von etwa 10—12 Hektar Größe mit etwa 400 m Frontlänge am Weserufer zum Zwecke der Anlegung einer Schiffswerft für den Preis von 7500 M für das Hektar käuflich überlassen werde.

Brake, den 22. September 1900.

Der Vorsitzende des ständigen Landtags-Ausschusses.

Grojs.

Anlage 10.

An den Landtag des Großherzogthums.

Für den Neubau des Mariengymnasiums in Sever sind zu § 225 des Voranschlags für 1897/9 an Baukosten (erste Rate) und an Grunderwerbskosten 142000 *M* und zu § 221 des Voranschlags für 1900/2 an Baukosten (zweite Rate) 32000 *M* vorgesehen. Von den für 1897/9 bewilligten Summen sind an Baukosten 27783,67 *M* verwendet geblieben. Es ist in der Voraussetzung, daß die für die vorige Finanz-Periode zur Verfügung gestellten Mittel in derselben voll würden verbraucht werden können, übersehen, die Uebertragung der unverwendet bleibenden

Summe auf den Voranschlag der gegenwärtigen Finanz-Periode zu beantragen. Da mit solcher Uebertragung eine Ueberschreitung des Kostenausschlags nicht eintritt, so dürften Bedenken gegen dieselbe nicht obwalten. Die Staatsregierung läßt daher beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich mit der Uebertragung der in 1897/9 nicht verwendeten Baukosten auf die Finanz-Periode 1900/2, und zwar zu § 221 des Voranschlags, mit rund 27785 *M* einverstanden erklären.

Oldenburg, den 27. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.